

Allgemeine Lieferbedingungen

Gültig ab 01.06.2016

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für Warenlieferungen und Werkleistungen der PIEZOCRYST Advanced Sensorics GmbH („Lieferant“).
- 1.2 Abweichungen von den in 1.1 genannten Bedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch den Lieferanten wirksam.

2. Angebot

- 2.1 Angebote des Lieferanten gelten freibleibend.
- 2.2 Angaben in Katalogen, Prospekten u. dgl. sind nur bindend, wenn in der Auftragsbestätigung darauf ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 2.3 Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

3. Vertragsschluss

- 3.1 Der Vertrag wird erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten oder die tatsächliche Lieferung an den Kunden rechtswirksam.

4. Preise

- 4.1 Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager des Lieferanten, ohne Verpackung, Verladung und Umsatzsteuer. Im Zusammenhang mit der Lieferung erhobene Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben sind vom Kunden zu tragen.
- 4.2 Bei einer vom Angebot abweichenden Bestellung bleibt eine entsprechende Preisänderung vorbehalten.
- 4.3 Die Preise basieren auf den Material- und Lohnkosten zum Zeitpunkt des ersten Angebots. Änderung dieser Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung berechtigen zu entsprechender Preisanpassung.

5. Lieferung und Verladung

- 5.1 Vereinbarte Lieferfristen laufen ab dem Datum der Auftragsbestätigung und gelten als erfüllt, wenn die Waren ab Werk bzw. ab Lager des Lieferanten versandbereit sind.
- 5.2 Sofern nicht ausdrücklich anders vom Lieferanten vereinbart, gelten für die Lieferung erforderlichen behördlichen oder sonstige Genehmigungen im Lande des Kunden und verlängern bis zu ihrem Vorliegen die vereinbarten Lieferfristen. Solche behördlichen oder sonstige Genehmigungen sind im Lande des Kunden von diesem zu erwirken.
- 5.3 Lieferpflichten und -fristen können nach Ermessen des Lieferanten ruhen, solange der Kunde mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist.
- 5.4 Der Lieferant ist nach eigenem Ermessen berechtigt Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und dem Kunden zu verrechnen.
- 5.5 Die vereinbarten Lieferfristen gelten vorbehaltlich unvorhersehbarer oder vom Parteiwillen unabhängiger Hindernisse, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Elementarereignisse, staatliche bzw. behördliche Eingriffe und Verbote, Energie- oder Rohstoffmangel, Streiks, Transportschäden oder -verzögerungen, etc. Derartige Hindernisse berechtigen auch dann zu entsprechender Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten auftreten.
- 5.6 Wenn die Absendung einer versandbereiten Ware nicht möglich oder vom Kunden nicht erwünscht ist, kann sie auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert werden. Die Lieferung gilt damit als erbracht und kann vom Lieferanten nach eigenem Ermessen verrechnet werden.
- 5.7 Eine Entschädigung für unbegründeten Lieferverzug seitens des Lieferanten gebührt nur bei besonderer Vereinbarung und ist auch bei Verschulden des Lieferanten auf die Höhe der vereinbarten Pönale beschränkt, selbst wenn dies durch fahrlässiges Verhalten des Lieferanten verursacht wurde.

6. Erfüllung und Gefahrenübergang

- 6.1 Kosten und alle Verlustrisiken werden dem Kunden zum Zeitpunkt der Absendung der Ware ab Werk oder Lager des Lieferanten übertragen, in Verzug der vereinbarten Lieferbedingungen.
- 6.2 Alle von der Erfüllung seitens des Lieferanten abhängigen Fristen beginnen ungeachtet allenfalls vorbehaltenen Qualitätsprüfungen oder Probetriebe mit den genannten Zeitpunkten zu laufen.

7. Zahlung

- 7.1 Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.
- 7.2 Teilrechnungen sind sofort nach Erhalt fällig. Dies gilt auch für Zahlungen, welche aufgrund von Nachlieferungen oder anderen Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus zu leisten sind, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 7.3 Zahlungen sind bar, ohne jeden Abzug, frei Zahlstelle des Lieferanten in der vereinbarten Währung zu leisten. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Spesen gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungs- oder sonstigen Gegenforderungen Zahlungen zurückzubehalten oder aufzurechnen.
- 7.5 Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Lieferant nach eigenem Ermessen befugt eine der Möglichkeiten zu wählen:
 - a) die Erfüllung eigener Verpflichtungen bis zum Erhalt der fälligen Zahlungen aufschieben
 - b) die gesamten noch offenen Zahlungen fällig stellen und ein Fälligkeitsdatum festlegen (Aufhebung der Zahlungsfristen beim Kunden).
 - c) dem Kunden ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 8 % pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz (main refinancing operations) der Europäischen Zentralbank verrechnen
 - d) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist den Vertrag zu annullieren und zurückzutreten.
- 7.6 Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Kunden behält sich der Lieferant das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren vor. Der Kunde ist verpflichtet den gesetzlichen Bestimmungen zu folgen, um das Eigentum und die Sicherheitsinteressen des Lieferanten zu sichern. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Lieferanten hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen. Mit der Unterzeichnung und Rücksendung des Bestellformulars zum Lieferanten, oder durch die Annahme der Anlieferung von Waren, verpflichtet sich der Kunde, dass er dem Lieferanten gegenüber ein gesichertes Interesse an der Ware hat, bis zu dem Zeitpunkt zudem der Lieferant diese voll bezahlt.

8. Gewährleistung

- 8.1 Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate ab Gefahrenübergang gemäß 6.1. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, welche mit unbeweglichen Sachen fest verbunden sind.
- 8.2 Ein Gewährleistungsanspruch entsteht nur bei unverzüglicher schriftlicher Anzeige des aufgetretenen Mangels und beschränkt sich auf die Nachbesserung oder den Ersatz der mangelhaften Ware oder Teile. Alle im Zusammenhang mit der Ausbesserung stehenden sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 8.3 Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe ist vom Kunden zu beweisen.
- 8.4 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, welche durch unsachgemäßen, Bedienungsanleitungen oder andere Hinweise des Lieferanten nicht beachtenden oder vertraglich nicht bedungenen Gebrauch entstehen. Für Waren, welche aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt wurden, erstreckt sich die Gewährleistung nur auf die bedingungsgemäße Ausführung. Verschleißteile werden nicht ersetzt.

8.5 Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde ohne Einwilligung des Lieferanten selbst oder durch Dritte Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Rechnungen hierfür werden nicht anerkannt. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten oder Lieferungen wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

9. Haftung

9.1 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz ist ausgeschlossen, wenn Bedienungsanleitungen und Instruktionshinweise oder Warn- und Sicherheitshinweise des Lieferanten nicht beachtet werden.

9.2 Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes können Schadenersatzansprüche nur bei Vorsatz oder grobem Verschulden des Lieferanten und außerdem nur für Personenschäden und für durch das Produkt unmittelbar beschädigte Sachen geltend gemacht werden. Sämtliche sonstige Ansprüche, insbesondere Vermögensfolgeschäden oder Gewinnentgang, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Der Schaden muss bei sonstigem Ausschluss binnen 6 Monaten nach Schadenseintritt spätestens jedoch 2 Jahre ab Lieferung, schriftlich geltend gemacht werden.

9.3 Diese Haftungsbeschränkungen sind auf allfällige Abnehmer des Kunden vollinhaltlich zu überbinden.

10. Rücktritt vom Vertrag

10.1 Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Lieferung aus grobem Verschulden des Lieferanten und trotz schriftlicher Nachfrist um mehr als 60 Tage verzögert wird.

10.2 Der Lieferant kann außer im Fall des Zahlungsverzuges gemäß 7.5 d) vom Vertrag zurücktreten,

- wenn die Lieferung oder Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen unmöglich oder über eine angemessene, schriftlich zu setzende Nachfrist hinaus verzögert wird
- wenn sich die Zahlungsfähigkeit des Kunden seit der Bestellung wesentlich verschlechtert hat und dieser weder zu Vorauszahlung noch zu angemessener Sicherstellung bereit ist
- der Lieferant berechtigten Grund zur Annahme hat, dass die Lieferung von Waren und Werken oder die Erbringung von Dienstleistungen durch ihn oder eines seiner verbundenen Unternehmen oder eine andere vertragliche Leistung gegen Sanktionen, Verbote oder sonstige Beschränkungen aus Resolutionen der Vereinten Nationen oder Gesetzen und Verordnungen der Europäischen Union und, soweit für den Lieferanten oder eines seiner verbundenen Unternehmen anwendbar, der Republik Österreich oder eines anderen Staates verstößt;
- die Waren, Werke und/oder Dienstleistungen des Lieferanten nach Vertragsabschluss Beschränkungen gemäß der EG Dual Use Verordnung Nr. 428/2009 in der jeweils gültigen Fassung unterworfen werden und der Lieferant keine Ausfuhrbewilligung gemäß der EG Dual Use Verordnung erhält.

Der Rücktritt aus obigen Gründen kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung erklärt werden

10.3 Wird die ursprünglich vereinbarte Lieferzeit durch eines der in 5.5 angeführten Hindernisse um mehr als die Hälfte, mindestens aber 6 Monate verlängert, so kann jede Vertragspartei hinsichtlich des noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung den Rücktritt erklären.

10.4 Wird über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet, oder nur mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet, kann die andere Vertragspartei mit sofortiger Wirkung den Vertragsrücktritt erklären.

10.5 Im Fall des Rücktritts aus anderen als dem in 10.1 genannten Gründe sind unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Lieferanten bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde, sowie für vom Lieferanten erbrachte Vorbereitungshandlungen. Dem Lieferanten steht anstelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

11. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

11.1 Wird eine Ware aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, hat dieser den Lieferanten bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

11.2 Alle Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen, technische Beschreibungen etc. bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum des Lieferanten und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. 2.3 gilt auch für Ausführungsunterlagen.

11.3 Wenn ein Produkt ein Schutzrecht eines Dritten verletzt, wird der Lieferant mit kommerziell vertretbarem Aufwand

- das Produkt derart verändern oder ersetzen, dass es das Schutzrecht nicht mehr verletzt, oder
- eine Lizenz zur Nutzung des Schutzrechtes des Dritten erwirken. Jedoch ist der Lieferant in keinem Fall haftbar für
- jegliche direkte Schäden oder Folgeschäden, die der Schutzrechtsverletzung zuordenbar sind, oder
- Rechtsstreitigkeiten und/oder Verhandlungen des Kunden, oder
- Ausgleichszahlungen für Schäden, die Dritten zuerkannt wurden.

12. Entsorgung von Altgeräten

Der Kunde ist verpflichtet, die vom Lieferanten bezogenen Elektronikgeräte nach Ende ihrer Verwendung entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen, innerhalb der EU-Mitgliedstaaten entsprechend den EG-Richtlinien 2002/96/EG und 2003/108/EG über die Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, ordnungsgemäß zu entsorgen.

13. Gerichtsstand, anwendbares Recht

13.1 Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das für den Hauptsitz des Lieferanten örtlich zuständige österreichische Gericht. Der Lieferant kann jedoch auch ein anderes für den Kunden zuständiges Gericht anrufen.

13.2 Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren.

13.3 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über das Recht des internationalen Warenkaufs wird einvernehmlich ausgeschlossen.

14. Verschiedenes

14.1 Der Lieferant kann nach eigenem Ermessen seine Rechte und Pflichten im Rahmen einer Bestellung oder des Vertrags jederzeit und ohne vorherige Ankündigung oder Zustimmung des Kunden übertragen. Der Auftrag oder der Vertrag kann nicht durch den Kunden, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten übertragen werden, und ist auf jeden Fall für den Kundennachfolger und Abtretungsempfänger bindend.

14.2 Änderungen zu diesem Vertrag oder einer Bestellung sind nur in schriftlicher Form gültig.

14.3 Sonderbedingungen für den Verkauf von GaPO₄-Material.

- Der Kunde darf, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Piezocryst, kein GaPO₄-Material verwenden um Druck-, Kraft-, Beschleunigungs- oder Dehnungssensoren herzustellen. Wenn der Kunde GaPO₄-Material an Dritte verkauft, stimmt er zu, dass er für jeglichen Verstoß verantwortlich ist, als hätte er ihn selbst begangen.
- Der Kunde darf kein GaPO₄-Material verwenden um GaPO₄-Kristalle zu züchten. Wenn der Kunde GaPO₄-Material an Dritte verkauft, stimmt er zu, dass er für jeglichen Verstoß verantwortlich ist, als hätte er ihn selbst begangen.